

## NEUJAHRSBOTSCHAFT 2023

---

### INHALTSVERZEICHNIS

Neue Regeln bei Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung von juristischen Personen .....	Seite 1
Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses .....	Seite 3
Neues Erbrecht tritt per 1. Januar 2023 in Kraft .....	Seite 3
Änderungen Steuergesetze / Praxis .....	Seite 4
Praxisanpassungen bei der Mehrwertsteuer .....	Seite 6

---

### NEUE REGELN BEI ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT, KAPITALVERLUST UND ÜBERSCHULDUNG VON JURISTISCHEN PERSONEN

Die Pandemie und die damit einhergehenden Unterstützungen von eigentlich nicht überlebensfähigen Unternehmungen haben eine vorübergehende Reduktion der Konkurse gebracht. Umso **stärker nimmt aktuell die Zahl der Konkursverfahren** wieder zu.

Der Gesetzgeber hat einige neue gesetzliche Regelungen eingeführt, welche im Zusammenhang mit unterkapitalisierten juristischen Personen ab 1. Januar 2023 gelten. Sie sind indes bereits **relevant für Abschlüsse per 31. Dezember 2022**.

#### Zahlungsunfähigkeit

Bei **drohender Zahlungsunfähigkeit** muss das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan (e.g. Verwaltungsrat bei der AG; Geschäftsführer bei der GmbH; etc.) die Zahlungsfähigkeit überwachen (Art. 725 Abs. 1 OR). Das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan muss im Weiteren wie folgt vorgehen (Art. 725 Abs. 2 OR):

- Massnahmen zur **Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit** ergreifen (Liquiditätsplan);
- Weitere Massnahmen zur **Sanierung** der Gesellschaft einleiten;
- Evtl. ein Gesuch um Nachlassstundung einreichen.

Die erwähnten Handlungen müssen mit der gebotenen Eile vorgenommen werden (Art. 725 Abs. 3 OR).

## Häfftiger Kapitalverlust

Weist die letzte Jahresrechnung mindestens einen **häfftigen Kapitalverlust** aus, muss das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan wie folgt handeln (Art. 725a Abs. 1 OR):

- Massnahmen zur **Beseitigung des Kapitalverlusts** ergreifen;
- Massnahmen zur **Sanierung** der Gesellschaft vornehmen;
- Bei Gesellschaften **ohne Revisionsstelle** (Opting-out) muss das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan einen **zugelassenen Revisor ernennen**, der die Jahresrechnung **vor** der Genehmigung durch die Generalversammlung eingeschränkt prüft (Art. 725a Abs. 2 OR). Diese Prüfung ist bei der Einreichung eines Gesuchs um **Nachlassstundung** nicht erforderlich (Art. 725 Abs. 3).

Auch diese Massnahmen müssen mit der gebotenen Eile vorgenommen werden (Art. 725a Abs. 4 OR).

## Überschuldung

Bei **begründeter Besorgnis** einer Überschuldung muss das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan unverzüglich je einen **Zwischenabschluss** zu Fortführungs- und Veräusserungswerten erstellen (Art. 725b Abs. 1 OR). Der Zwischenabschluss muss durch die Revisionsstelle oder bei Opting-out durch einen vom obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan zu ernennenden zugelassenen Revisor **geprüft** werden (Art. 725b Abs. 2 OR).

Ist die Gesellschaft gemäss beiden Zwischenabschlüssen überschuldet, muss das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan das Gericht benachrichtigen, worauf der Konkurs eröffnet wird (Art. 725b Abs. 3).

## Für wen gelten die neuen Regeln?

- Aktiengesellschaften
- GmbH
- Genossenschaften
- Vereine mit Handelsregistereintrag
- Stiftungen

## Was passiert, wenn das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan untätig bleibt?

Sollte es bei einem **Opting-out** das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan **unterlassen**, einen zugelassenen Revisor für die **Prüfung der Jahresrechnung** zu ernennen, so würde eine **Pflichtverletzung** vorliegen. Für den dadurch allfällig verursachten Schaden kann das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan **haftbar** gemacht werden (Verantwortlichkeitsklage). Klageberechtigt ist die Gesellschaft selbst und im Konkurs auch die Aktionäre und Gläubiger, sofern die Liquidatoren den Anspruch nicht geltend machen.

Wenn die **Anzeige an das Gericht unterlassen** wird, muss die Revisionsstelle, (Art. 728c Abs. 3 OR und Art. 729c OR) oder bei Opting-out der zugelassene Revisor (Art. 725b Abs. 5 OR) das Gericht benachrichtigen, wenn die Überschuldung offensichtlich ist.

In folgenden drei Fällen kann die Benachrichtigung des Gerichts unterbleiben (Art. 725b Abs. 4 OR):

- Bei **Vorliegen eines Rangrücktritts** im Ausmass der Überschuldung (inkl. Zinsen);
- Bei **begründeter Aussicht** auf die Behebung der Überschuldung innert max. 90 Tagen seit Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse und sofern die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden;
- Das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan reicht Gesuch um **Nachlassstundung** ein (Art. 293 SchKG).

## BEKÄMPFUNG DES MISSBRÄUCLICHEN KONKURSES

Im Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses vom 18. März 2022 werden **Verschärfungen** in folgenden Bereichen festgelegt:

- Strafrechtliches **Tätigkeitsverbot** für faktische Organe;
- **Opting-out** nur noch möglich für **künftige** Geschäftsjahre;
- **Nichtigkeit des Mantelhandels** für inaktive, überschuldete AG und GmbH ohne Aktien;
- Öffentlich-Rechtliche Forderungen (Steuern, SUVA) können neu auch auf Konkurs betrieben werden.

Die neuen Regeln werden voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

## NEUES ERBRECHT TRITT PER 1. JANUAR 2023 IN KRAFT

### Was sich ändert – in Kürze

- Die Pflichtteile der direkten Nachkommen werden auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils reduziert;
- Die Pflichtteile der Eltern entfallen vollständig;
- In einem Erbvertrag gilt neu ein Verfügungsverbot, sofern nicht explizit vorgesehen;
- Der Pflichtteilsschutz im Scheidungsverfahren wird abgeschafft.

### Welche Massnahmen sind allenfalls zu treffen?

Die **Pflichtteile** der **direkten Nachkommen** werden von bisher  $\frac{3}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$  der gesetzlichen Quote **reduziert**. Besteht bereits ein **Testament**, bei welchem Nachkommen auf den Pflichtteil gesetzt worden sind, wäre zu **prüfen**, wie die Formulierung im Testament genau erfolgte.

Entsprechend sind bestehende **Testamente**, **Erbverträge** und **Eheverträge** genau auf Konformität mit dem neuen Erbrecht und dem angedachten Willen zu prüfen.

## ÄNDERUNGEN STEUERGESetze / PRAXIS

### Steuerlich begünstigte Massnahmen zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien bei Neubauten

In der letzten Neujahrsbotschaft haben wir bereits über die **Abzugsfähigkeit von Kosten** zur rationellen Energieverwendung berichtet. Dabei haben wir darauf hingewiesen, dass bei **Neubauten** kein Abzug möglich ist. Denkbar wäre nun, bei Neubauten erst **nach Fertigstellung** im Folgejahr eine Photovoltaikanlage zu installieren und diese dann zum Abzug zu bringen.

Der **Kanton Aargau** hat nun im Sinne einer Praxis festgelegt, dass die Kosten einer Photovoltaikanlage dann abzugsfähig sind, wenn deren Installation **frühestens 5 Jahre** nach der Fertigstellung des Neubaus erfolgt. Der **Kanton Zürich** ist hier etwas grosszügiger. Das Datum der Fertigstellung des Neubaus muss hier **mindestens 2 Jahre** vor der Installation der Photovoltaikanlage liegen.

### E-Mobilität und Steuern

Die Kosten der Installation einer **fest mit der Liegenschaft verbundenen Ladestation** bilden **keine abzugsfähigen** Unterhaltskosten. Diese Kosten können im Sinne von **Anlagekosten** bei einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt werden (Steuerpraxis Kanton Aargau).

Die **Wartung** der fest mit der Liegenschaft verbundenen Ladestation kann als **Liegenschaftenunterhalt** geltend gemacht werden. Ebenso der **Ersatz** einer fest mit der Liegenschaft verbundenen Ladestation (Steuerpraxis Kanton Aargau).

Bei der Anschaffung einer **bidirektionalen** Lade-/Entladestation in Kombination mit einer Photovoltaikanlage können **2/3 der Kosten** der Ladestation als **Energiesparmassnahmen** geltend gemacht werden. 1/3 der Kosten stellen Anlagekosten dar (Steuerpraxis Kanton Aargau).

Wird dem Mitarbeiter ein **Elektrofahrzeug als Geschäftsfahrzeug** zur Verfügung gestellt, kann dem Mitarbeiter eine monatliche **Pauschalentschädigung von CHF 60** für das Laden des Fahrzeuges am Wohnort ausbezahlt werden. Der Pauschalbetrag ist unter **Ziffer 13.2.3** mit dem Vermerk „Stromvergütung E-Fahrzeug“ im **Lohnausweis** auszuweisen.

### Kostenbeteiligung Homeoffice

Als Entschädigung für die Kosten eines externen Arbeitsplatzes (Homeoffice) kann der Arbeitgeber eine monatliche **Pauschale von CHF 50** ausrichten, welche als Spesen erfasst werden (bisher Bestandteil des Bruttolohnes).

Die Deklaration hat in Ziffer 13.2.3. im Lohnausweis zu erfolgen, mit dem Vermerk «Private Infrastruktur». Empfänger von **pauschalen Repräsentationsspesen** erhalten **keine separate Entschädigung** für die geschäftliche Verwendung privater Infrastruktur.

### Abgrenzung Hausrat vs. steuerbares Vermögen (Bilder, Schmuck, etc.)

Einzelne Gegenstände ab einem Wert von **mehr als CHF 150'000** gelten als steuerbares Vermögen. Mehrere Gegenstände, welche zusammen den Wert **von CHF 150'000** erreichen, gelten ebenso als steuerbares Vermögen. Als Basis kann der **Kaufpreis** oder der **Versicherungswert** genommen werden.

Pro Memoria-Deklarationen werden nicht akzeptiert. Es kann zur Einleitung eines **Nachsteuerverfahrens** führen.

## Entschädigung einer Dienstbarkeit

Bei der Einräumung einer dauernden Dienstbarkeit, welche **keine wesentliche Beeinträchtigung** darstellt, wurden bisher keine Steuern erhoben. Eine nicht wesentliche Beeinträchtigung wird bei einer Entschädigung von weniger als 10% des Verkehrswertes angenommen.

Aktuell gilt:

- Entschädigungen, welche eine dauernde und wesentliche Beeinträchtigung darstellen werden mit der Grundstückgewinnsteuer belastet.
- Alle anderen Entschädigungen werden mit der Staats- und Gemeindesteuer sowie mit der Direkten Bundessteuer belastet.

## Steuerwert einer neu gekauften Liegenschaft (Einfamilienhaus / Stockwerkeigentum)

Bei neu gekauften Liegenschaften wird der **Steuerwert auf 70% des Kaufpreises** festgelegt.

## Unternutzungsabzug Eigenmietwert (Wegzug der Eltern)

Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils kann bei einem **Wegzug der Eltern kein Unternutzungsabzug** geltend gemacht werden. Beim Auszug der Kinder kann ein Unternutzungsabzug unter Umständen geltend gemacht werden, wobei es auf die tatsächliche Nutzung ankommt.

## Rückerstattung der Verrechnungssteuer von Erbengemeinschaften

Ab Steuerperiode 2022 können Erbengemeinschaften **keinen gemeinsamen Antrag** für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer mehr stellen. Jeder Erbe muss die Verrechnungssteuer gemäss **seinem Anteil in der eigenen Steuererklärung** zurückfordern.

Wenn möglich, sollte von der Bank ein Steuerausweis über das gesamte Depot angefordert werden.

## Scheindomizile

Die Steuerverwaltung des Kantons Zürich **prüft vermehrt das Vorhandensein** von Scheindomizilen bei natürlichen und juristischen Personen. Ebenso sind auch Zweigniederlassungen, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind, zu melden, damit eine Steuerauscheidung durchgeführt werden kann.

Erfolgt keine Meldung, kann bei Entdeckung später ein **Nachsteuerverfahren** eröffnet werden. Es könnte zu einer Doppelbesteuerung führen.

Generell gilt der Grundsatz, dass juristische Personen am **Sitz der Gesellschaft** oder am **Ort der tatsächlichen Leitung** besteuert werden.

## Anpassungen für die Steuererklärungen 2023

Bei der **Direkten Bundessteuer** wird der **Kinderdrittbetreuungsabzug** auf **CHF 25'000 erhöht**. Für den Kanton Zürich gilt dies voraussichtlich ab 2024.

## Anpassungen für die Steuererklärungen 2024 (Kanton Zürich)

Die **kalte Progression** wird für das Steuerjahr 2024 ausgeglichen. Massgebend ist der Landesindex im Mai 2023.

Die **Erhöhung des Krankenkassenprämienabzugs** gemäss Volksabstimmung vom 27. November 2022 wird entsprechend umgesetzt. Mit der Annahme des Gegenvorschlags können Steuerpflichtige im Kanton Zürich für die Krankenkassenprämien künftig **CHF 2'900** (bisher: CHF 2'600) von ihrem steuerpflichtigen Einkommen **abziehen**. Der Abzug für die Krankenkassenprämien von Kindern bleibt unverändert bei CHF 1'300.

Die **Neubewertung der Liegenschaften** und **Eigenmietwerte** wird frühestens auf die Steuerperiode 2024, vermutlich eher auf 2025, erfolgen.

## PRAXISANPASSUNGEN BEI DER MEHRWERTSTEUER

### Erhöhung Eintrittsschwelle für NPOs (No Profit Organisations)

Wer als nicht gewinnorientierter, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Organisation im In- und Ausland einen Jahresumsatz von **weniger als CHF 250'000** aus Leistungen erzielt, ist von der MWST befreit.

### Friendly Reminder: Privatanteil Geschäftsfahrzeug

Seit 1. Januar 2022 gilt für die pauschale Berechnung des Privatanteils von Geschäftsfahrzeugen neu 0.9% pro Monat resp. 10.8% pro Jahr vom Kaufpreis des Fahrzeugs exkl. MWST.

### Fahrtenbuch / Bordbuch

Neu hat die MWST eine genaue Anweisung erlassen, wie ein Bordbuch korrekt zu führen ist (für Details dazu dürfen Sie uns gerne anfragen).

### Empfehlung Umsatzabstimmung

Es ist zu empfehlen, dass jedes Jahr, zusammen mit dem Jahresabschluss, eine Umsatzabstimmung für die MWST erstellt wird, und nicht erst bei der Ankündigung einer Mehrwertsteuerrevision.

6. Januar 2023